



Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachungen

- | | | |
|-------|--|-------|
| 1.1 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 28. September 2008 | S. 2 |
| 1.2 | Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin | S. 13 |
| 1.3 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Absage der Ortsbeiratswahl am 28. September 2008 im Ortsteil Buskow | S. 15 |
| 1.4 | Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow | S. 15 |
| 1.5 | Öffentliche Bekanntmachung der Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin | |
| 1.5.1 | Bekanntmachung der Werbesatzung für das Stadtzentrum der Fontanestadt Neuruppin | S. 16 |
| 1.5.2 | Bekanntmachung der allgemeinen Begründung der Werbesatzung für das Stadtzentrum | S. 20 |
| 1.6 | Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in Teilbereichen | S. 22 |
| 1.7 | Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin
Bekanntmachung des Umlegungsplanes gemäß § 69 BauGB | S. 22 |
| 1.8 | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt,
Untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin | |
| 1.8.1 | Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin, Flur 24, 25, 26 und Bechlin, Flur 1, 3 | S. 22 |
| 1.9 | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin
hier: Erweiterung des Widmungsinhaltes für den Weg von Krangen (südlicher Ortseingang) nach Molchow (Beginn der Krangener Straße) | S. 23 |

Ende des amtlichen Teils

1. Öffentliche Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 28. September 2008

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 26. August 2008 für die oben bezeichneten Wahlen folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

1.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	DIE LINKE	DIE LINKE
4	Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin	WG KBV
5	Freie Demokratische Partei	FDP
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B90
9	Pro Ruppin e.V.	–
12	NEURUPPNER INITIATIVE	NI

1.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Dr. jur. Lütticke, Klaus-Eberhard Geburtsjahr 1949 Richter Espenweg 4	
2.	Lenz, Peter Geburtsjahr 1958 Immobilienmakler/Arbeitsvermittler Alt Ruppiner Allee 74	
3.	Stawitzki, Heinz Geburtsjahr 1951 Verwaltungsangestellter Dorfstraße 22 A, OT Lichtenberg	
4.	Antonow, Antony Michael Geburtsjahr 1971 Rechtsanwalt Dorfstraße 29 B, OT Nietwerder	
5.	Kröcher, Waltraud Geburtsjahr 1944 Rentnerin/Dipl.-Ökonomin Wacholderwinkel 16	
6.	Steineke, Sebastian Geburtsjahr 1973 Rechtsanwalt Rosa-Luxemburg-Straße 1	
7.	Lüdersdorf, Klaus Geburtsjahr 1949 selbstständig Haselnußweg 10 D	
8.	Nemitz, Klaus Geburtsjahr 1961 Wirtschaftsinformatiker Friedrich-Engels-Straße 4	
9.	Jung, Peter Geburtsjahr 1954 Justizbeamter An den Teichwiesen 6 A	
10.	Roß, Andreas Geburtsjahr 1966 Justizamtsrat Haselnußweg 15	
11.	Peter, Michael Geburtsjahr 1981 Dent Wizard An den Eichen 4, OT Gühlen-Glienicke	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Doll, Christiane Geburtsjahr 1957 Postbeamtin Karl-Liebknecht-Straße 22	
2.	Böttcher, Dieter Geburtsjahr 1937 Rentner, Dipl.-Pädagoge Rosa-Luxemburg-Straße 30	
3.	Ahlers, Heidemarie Geburtsjahr 1942 Rentnerin, Erzieherin Nietwerderweg 18, OT Alt Ruppın	
4.	Bülow, Michael Geburtsjahr 1971 Dipl.-Kommunikationswirt Junckerstraße 5 C	
5.	Kernchen, Barbara Geburtsjahr 1950 selbst. Krankenschwester Feldmarkstraße 5	
6.	Ruhle, Nico Geburtsjahr 1981 Rechtspfleger Friedrich-Engels-Straße 47	
7.	Gußmann, Hannelore Geburtsjahr 1944 Rentnerin, Medizinpädagogin Fehrbelliner Straße 65	
8.	Rohr, Ronny Geburtsjahr 1974 Dipl.-Verwaltungswirt Am Schilfsteig 3	
9.	Horn, Viola Geburtsjahr 1956 Arzthelferin Franz-Mehring-Straße 17	
10.	Misch, Peter-Christian Geburtsjahr 1988 Azubi Virchowstraße 35	
11.	Böttcher, Annerose Geburtsjahr 1939 Rentnerin, Erzieherin Rosa-Luxemburg-Straße 30	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
12.	Schwierz, Erhard Geburtsjahr 1957 Elektromonteur Dorfstraße 6, OT Radensleben	
13.	Miesbauer, Klaus-Dieter Geburtsjahr 1958 Rechtsanwalt Straße des Friedens 22	
14.	Kemnitz, Marian Geburtsjahr 1988 Azubi Otto-Grotewohl-Straße 15	
15.	Müller, Manfred Geburtsjahr 1941 Rentner Friedrich-Engels-Straße 25	
16.	Tanz, Boris Geburtsjahr 1983 Hotelfachmann Otto-Grotewohl-Straße 22	
17.	Schulz, Paul Geburtsjahr 1987 Student Klosterstraße 8	
18.	Herlitz, Axel Geburtsjahr 1948 Straßenmeister Franz-Mehring-Straße 17	
19.	Haase, Ivo Geburtsjahr 1980 Assistent der Geschäftsführung Treskower Ring 65	
20.	Liefke, Robert Geburtsjahr 1981 Doktorand der Rechte Lazarettstraße 8	
21.	Ex, Kevin Geburtsjahr 1988 Student August-Bebel-Straße 60	
22.	Ludwig, Wolfgang Geburtsjahr 1954 Dipl.-Ingenieur Möhringstraße 4	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
3	DIE LINKE	DIE LINKE
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Reinhardt, Ilona Geburtsjahr 1948 Dekorateurin, selbst. i. Handel Fischbänkenstraße 6	
2.	Kretschmer, Ronny Geburtsjahr 1975 Krankenpfleger, Betriebsrat Steinstraße 23	
3.	Rogmann, Doris Geburtsjahr 1949 Wirtschaftskauffrau Bechliner Chaussee 220	
4.	Klier, Gerd Geburtsjahr 1966 Rechtsanwalt Fehrbelliner Straße 138	
5.	Hochschild, Doris Geburtsjahr 1955 Dienstleisterin i. gewerbl. Objekten Bruno-Brockhoff-Straße 1B	
6.	Behringer, Joachim Geburtsjahr 1950 Staats- u. Rechtswissenschaftler Fischbänkenstraße 6	
7.	Kroll, Kerstin Geburtsjahr 1965 Sozialpädagogin, Dipl.-Betriebswirtin Walther-Rathenau-Straße 20 C	
8.	Kruschat, Normen Geburtsjahr 1984 Student, student. Hilfskraft Nordring 6	
9.	Lemke, Marita Geburtsjahr 1954 Dipl.-Lehrerin Alt Ruppiner Allee 72	
10.	Wittkopf, Siegfried Geburtsjahr 1951 Projektmanager Präsidentenstraße 17	
11.	Petruschke, Heidemarie Geburtsjahr 1948 Rentnerin Lange Straße 1 A, OT Karwe	
12.	Petke, Hans-Dieter Geburtsjahr 1943 Rentner Ernst-Toller-Straße 13	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
3	DIE LINKE	DIE LINKE
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
13.	Müller, Beate Geburtsjahr 1951 Sekretärin Dorfstraße 47 A, OT Buskow	
14.	Zahlmann, Ute Geburtsjahr 1957 Eisenbahnerin, z.Zt. arbeitssuchend Neustädter Straße 47	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
4	Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin	WG KBV
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Deter, Sven Geburtsjahr 1975 Dipl.-Agraringenieur Dorfstraße 37, OT Wulkow	
2.	Kolar, Helmut Geburtsjahr 1945 Rentner Fehrbelliner Straße 107	
3.	Leinitz, Guido Geburtsjahr 1975 Landwirt Dorfstraße 36	
4.	Noelte, Axel Geburtsjahr 1954 Agraringenieur Dorfstraße 15, OT Wuthenow	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
5	Freie Demokratische Partei	FDP
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Zimmermann, Wolf Geburtsjahr 1939 Handwerksmeister Heideweg 12	
2.	Hünger, Edith Geburtsjahr 1938 Diplomlehrerin Weideweg 6, OT Alt Ruppin	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
5	Freie Demokratische Partei	FDP
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
3.	Giesa, Burkhard Geburtsjahr 1948 selbst. Augenoptikermeister Erich-Dieckhoff-Straße 25	
4.	Krsynowski, Bert Geburtsjahr 1960 selbst. Gastronom, Hotelier Friedrich-Engels-Straße 11, OT Alt Ruppın	
5.	Schulze, Friedrich-Ekkehard Geburtsjahr 1943 Berufsschullehrer Rheinsberger Straße 8, OT Alt Ruppın	
6.	Rogge, Ulrike Geburtsjahr 1942 OP-Schwester Heideweg 1	
7.	Meichsner, Joachim Geburtsjahr 1950 Lehrer Thomas-Mann-Straße 39	
8.	Frank, Annemarie Geburtsjahr 1935 Dipl.-Milchwirtin Gartenstraße 14 E, OT Alt Ruppın	
9.	Eckermann, Sigurd Geburtsjahr 1971 selbst. Physiker Friedrich-Engels-Straße 15, OT Alt Ruppın	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B90
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Haake, Andreas Geburtsjahr 1959 Dipl.-Sozialpädagoge Dorfstraße 75 A	
2.	Brose, Gerald Geburtsjahr 1956 Dipl.-Ingenieur Karl-Marx-Straße 46	
3.	Noeske-Heisinger, Kay Geburtsjahr 1974 Dipl.-Kaufmann Am See 42	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B90
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
4.	Förster, Catleen Geburtsjahr 1960 Richterin am Sozialgericht Karl-Marx-Straße 40	
5.	Fellenberg, Rainer Geburtsjahr 1962 Dipl.-Ing. techn. Umweltschutz Friedrich-Engels-Straße 42	
6.	Dechsling, Jürgen Geburtsjahr 1945 arbeitslos Steinstraße 14 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
9	Pro Ruppın e.V.	–
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Brüssow, Peter Geburtsjahr 1942 Rentner Hermsdorfer Weg 13	
2.	Dr. Paris, Ekkehard Geburtsjahr 1937 Zahnarzt Lindenallee 100	
3.	Funk, Rosswieta Geburtsjahr 1950 Handelskauffrau Junckerstraße 22 B	
4.	Passon, Wolfgang Geburtsjahr 1950 Unternehmer, Baumaschinist Am Rhin 8, OT Alt Ruppın	
5.	Hellwege, Georg Geburtsjahr 1958 Bankdirektor Rosa-Luxemburg-Straße 2	
6.	Schulz, Irmtraud Geburtsjahr 1953 Angestellte Karl-Marx-Straße 63	
7.	Fetter, Markus Geburtsjahr 1968 Planer Blumenstraße 74	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
9	Pro Ruppin e.V.	–
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
8.	Kasch, Heinz-Ulrich Geburtsjahr 1966 Dipl.-Bauingenieur Karl-Marx-Straße 29	
9.	Päts, Günter Geburtsjahr 1956 Rechtsanwalt Fehrbelliner Straße 90 K	
10.	Schulz, Ronald Geburtsjahr 1977 Gastronom Bergstraße 2	
11.	Gaspers, Jörg Geburtsjahr 1957 Fahrschullehrer Weg zur Chaussee 9	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
12	NEURUPPNER INITIATIVE	NI
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Theel, Christian Geburtsjahr 1973 Hotelleiter Friedrich-Engels-Straße 17	
2.	Wolbrandt, Ulrich Geburtsjahr 1955 Gastronom Lindenallee 90	
3.	Theel, Andreas Geburtsjahr 1966 Kundenberater Eichendorffstraße 8	
4.	Pollok, Glen Geburtsjahr 1967 techn. Leiter, Kaufmann Lindenallee 35	
5.	Grap, René Geburtsjahr 1966 selbstständig Friedrich-Engels-Straße 42, OT Alt Ruppin	
6.	Damerow, Kevin Geburtsjahr 1986 Freiberufler Junckerstraße 17 B	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
12	NEURUPPNER INITIATIVE	NI
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
7.	Giese, Holger Geburtsjahr 1968 selbstständig Dorfstraße 3, OT Nietwerder	
8.	Stahlbaum, Doreen Geburtsjahr 1974 selbstständig Regattastraße 9 M	
9.	Schulz-Portée, Nico Geburtsjahr 1963 selbstständig Friedrich-Engels-Straße 17, OT Alt Ruppin	
10.	Pester, Daniel Geburtsjahr 1978 selbstständig Regattastraße 9 M	
11.	Theel, Gabriele Geburtsjahr 1965 Röntgenassistentin Eichendorffstraße 8	

2. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Alt Ruppin

2.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
5	Freie Demokratische Partei	FDP
13	Einzelwahlvorschlag Herlitz	

2.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Regulin, Lothar Geburtsjahr 1945 Rentner Friedrich-Engels-Straße 27	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Ahlers, Heidemarie Geburtsjahr 1942 Rentnerin/ Erzieherin Nietwerderweg 18	
2.	Riewe, Klaus Geburtsjahr 1947 Vorruhestand Neuruppiner Straße 6	
3.	Wolf, Christian Geburtsjahr 1977 Zimmerer/ Dachdecker Friedrich-Engels-Straße 22	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
5	Freie Demokratische Partei	FDP
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Hünger, Edith Geburtsjahr 1938 Diplomlehrerin Weideweg 6	
2.	Schulze, Friedrich-Ekkehard Geburtsjahr 1943 Berufsschullehrer Rheinsberger Straße 8	
3.	Krsynowski, Bert Geburtsjahr 1960 selbst. Gastronom, Hotelier Friedrich-Engels-Straße 11	
4.	Eckermann, Sigurd Geburtsjahr 1971 selbst. Physiker Friedrich-Engels-Straße 15	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelvorschlag Herlitz	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Herlitz, Fred Geburtsjahr 1958 selbstständig Forststraße 2 A	

3. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Gnewikow

3.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Möckel	
14	Einzelwahlvorschlag Dielitzsch	
15	Einzelwahlvorschlag Augst	
16	Einzelwahlvorschlag Bickmeier	
17	Einzelwahlvorschlag Matschoss	

3.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Möckel	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Möckel, Karl-Heinz Geburtsjahr 1935 Rentner Oberseehof 17	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Dielitzsch	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Dielitzsch, Jörg Geburtsjahr 1953 Beamter Am See 14	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Augst	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Augst, Uwe Geburtsjahr 1959 Baufacharbeiter Gutsstraße 18 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
16	Einzelwahlvorschlag Bickmeier	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Bickmeier, Stefan Geburtsjahr 1979 Kaufmann im Einzelhandel Gutsstraße 21 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
17	Einzelwahlvorschlag Matschoss	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Matschoss, Olaf Geburtsjahr 1968 Rettungsassistent Lichtenberger Weg 17 A	

4. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Gühlen-Glienicke

4.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
13	Einzelwahlvorschlag Dahlenburg	
14	Einzelwahlvorschlag Müller	

4.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Peter, Michael Geburtsjahr 1981 Dent Wizard An den Eichen 4	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Dahlenburg	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Dahlenburg, Christian Geburtsjahr 1978 selbstständig Präsidentenstraße 46	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Müller	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Müller, Frank Geburtsjahr 1963 Trockenbaumonteur Seestraße 38	

5. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe

5.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
3	DIE LINKE	DIE LINKE
13	Einzelwahlvorschlag Adamitz	
14	Einzelwahlvorschlag Pieper	

5.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
3	DIE LINKE	DIE LINKE
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Petruschke, Heidemarie Geburtsjahr 1948 Rentnerin Lange Straße 1 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Adamitz	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Adamitz, Torsten Geburtsjahr 1971 Verwaltungsfachangestellter Lange Straße 28	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Pieper	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Pieper, Siegfried Geburtsjahr 1953 Stadtplaner Lange Straße 27	

6. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Krangen

6.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Geiersberg	
14	Einzelwahlvorschlag Holcke	
15	Einzelwahlvorschlag Joachimsmeier	
16	Einzelwahlvorschlag Maslowski	
17	Einzelwahlvorschlag Riesenberg	
18	Einzelwahlvorschlag Sabo	

6.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Geiersberg	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Geiersberg, Elke Natascha Geburtsjahr 1961 Übersetzerin Dorfstraße 4	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Holcke	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Holcke, Carina Geburtsjahr 1973 Park- und Landschaftspflegerin Dorfstraße 17	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Joachimsmeier	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Joachimsmeier, Bernd Geburtsjahr 1958 Verwaltungsjurist Schwanower Weg 14	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
16	Einzelwahlvorschlag Maslowski	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Maslowski, Lars Geburtsjahr 1972 Volljurist Dorfstraße 21	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
17	Einzelwahlvorschlag Riesenberg	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Riesenberg, Hardy Geburtsjahr 1959 Biologe Zermützeler Straße 17	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
18	Einzelwahlvorschlag Sabo	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Sabo, Christov Geburtsjahr 1966 Leiter Rettungsdienst Dorfstraße 10	

7. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Lichtenberg

7.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Fiedler	
14	Einzelwahlvorschlag Wilke	
15	Einzelwahlvorschlag Niedrig	

7.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Fiedler	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Fiedler, Achim Geburtsjahr 1951 selbstständig Dorfstraße 34	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Wilke	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Wilke, Gabriele Geburtsjahr 1960 Sachbearbeiterin Dorfstraße 72	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Niedrig	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Niedrig, Reinhard Geburtsjahr 1939 Rentner Dorfstraße 20 C	

8. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Molchow

8.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Sokolowski	
14	Einzelwahlvorschlag Finck	
15	Einzelwahlvorschlag Herrmann	

8.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Sokolowski	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Sokolowski, Jürgen Geburtsjahr 1955 Polizeibeamter Triftweg 14	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Finck	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Finck, Karsten Geburtsjahr 1963 arbeitslos Krangener Straße 26	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Herrmann	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Herrmann, Jürgen Geburtsjahr 1948 pensionierter Lehrer Krangener Straße 40	

9. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Nietwerder

9.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Händel	
14	Einzelwahlvorschlag Schindel	
15	Einzelwahlvorschlag Ballast	

9.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Händel	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Händel, Wolfram Geburtsjahr 1950 Fachlehrer Dorfstraße 43	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Schindel	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Schindel, Karsten Geburtsjahr 1955 Arbeiter Ausbau 6 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Ballast	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Ballast, André Geburtsjahr 1972 Rettungsassistent Dorfstraße 12	

10. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben

10.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
13	Einzelwahlvorschlag Domke	
14	Einzelwahlvorschlag Fiedler	
15	Einzelwahlvorschlag Makuth	

10.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Schwierz, Erhard Geburtsjahr 1957 Elektromonteur Dorfstraße 6	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Domke	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Domke, Reni Geburtsjahr 1967 Bauzeichnerin Dorfstraße 31 C	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Fiedler	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Fiedler, Petra Geburtsjahr 1955 Bürokauffrau Dorfstraße 44	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Hetzel	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Hetzel, Kurt Geburtsjahr 1947 Rentner Dorfstraße 4	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Makuth	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Makuth, Eckhard Geburtsjahr 1960 Obermeister Bahnhofstraße 17 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Steiner	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Steiner, Frank Geburtsjahr 1965 Schweißer Dorfstraße 13 A	

11. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Stöffin

11.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Krumhoff	
14	Einzelwahlvorschlag Hetzel	
15	Einzelwahlvorschlag Steiner	

11.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Krumhoff	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Krumhoff, Harald Geburtsjahr 1964 Landwirt Dorfstraße 7	

12. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow

12.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
4	Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin	WG KBV
13	Einzelwahlvorschlag Merkert	
14	Einzelwahlvorschlag Krüger	

12.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
4	Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin	WG KBV
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Deter, Sven Geburtsjahr 1975 Dipl.-agr. Ingenieur Dorfstraße 37	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Merkert	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Merkert, Ronny Geburtsjahr 1973 Dipl.-Vermessungsingenieur Parkstraße 15 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Krüger	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Krüger, Michael Geburtsjahr 1964 Führunternehmer Parkstraße 13 D	

13. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wuthenow

13.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Relitz	
14	Einzelwahlvorschlag Noelte	
15	Einzelwahlvorschlag Lenz	

13.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
13	Einzelwahlvorschlag Relitz	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Relitz, Hans-Joachim Geburtsjahr 1956 selbstständig Dorfstraße 26 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
14	Einzelwahlvorschlag Noelte	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Noelte, Axel Geburtsjahr 1954 Landwirt Dorfstraße 15	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Lenz	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Lenz, Peter Geburtsjahr 1967 Tischlermeister Dorfstraße 72	

Neuruppin, den 27. August 2008

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.2 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

1. Am **28. September 2008** finden die Wahlen

des Kreistages des Landkreises Ostprignitz Ruppín (Wahlkreis I),

der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppín, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.08.2008 bis 31.08.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Gemäß § 22 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind folgende Wahllokale barrierefrei für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu erreichen:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift
10	Montessori-Grundschule - Kinderhaus	16816 Neuruppin, Wichmannstraße 17
13	Begegnungsstätte ASB	16816 Neuruppin, Franz-Maecker-Str. 28
16	Fontane Gesamtschule	16816 Neuruppin, Artur-Becker-Str.11
17	Fontane Gesamtschule	16816 Neuruppin, Artur-Becker-Str.11
18	Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium	16816 Neuruppin, Käthe-Kollwitz-Str. 2
19	Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium	16816 Neuruppin, Käthe-Kollwitz-Str. 2
22	Treskow, Autohaus Füllgraf	16816 Neuruppin, Nauener Straße 5
23	Treskow, Autohaus Füllgraf	16816 Neuruppin, Nauener Straße 5

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl

- des Kreistages des Landkreises Ostprignitz Ruppin
- der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin
- und in den Ortsteilen (außer im Ortsteil Buskow) für die Wahl des Ortsbeirates des entsprechenden Ortsteiles

ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26. August 2008 zugelassenen Wahlvorschläge. In jedem Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.

5. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und in den Ortsteilen (außer im Ortsteil Buskow) für die Wahl der jeweiligen Ortsbeiräte. Für die Wahl zum Kreistag enthält der Stimmzettel die im Wahlkreis I zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann je Wahl bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Stimmen hinter **einem** Kandi-

daten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz setzen.

Der Bewerber, an dem die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 3 Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden ungültig. Wird der Stimmzettel zum Beispiel mit nur einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte Bürger der Ortsteile können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil bzw. durch Briefwahl wählen. Eine Ausnahme bildet Alt Ruppin: hier können die wahlberechtigten Bürger in einem der drei Wahlbezirke des Ortsteiles mit Wahlschein oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

2. Sie legt den Stimmzettel (bei gleichzeitiger Ortsbeiratswahl die Stimmzettel jeweils für die Ortsbeiratswahl und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung) unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt: Der Stimmzettel muss darin unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Das Briefwahllokal hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Donnerstag von	8.00 bis 17:00 Uhr
Dienstag von	8:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag von	10:00 bis 14:00 Uhr
am Samstag, dem 20.09.2008 von	8:00 bis 12:00 Uhr
am Freitag, dem 26.09.2008	10:00 bis 18:00 Uhr

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Neuruppin, den 26. Aug. 2008

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

1.3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Absage der Ortsbeiratswahl am 28. September 2008 im Ortsteil Buskow

Im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin ist für die Wahl zum Ortsbeirat bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge, Donnerstag den 21. Aug. 2008, **kein** Wahlvorschlag eingegangen.

Deshalb findet am 28. September 2008 gemäß § 82h Abs. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz keine Ortsbeiratswahl im Ortsteil Buskow statt.

Eine erneute Wahl wird innerhalb der nächsten 6 Monate stattfinden.

Neuruppin, den 26. Aug. 2008

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

1.4 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontane- stadt Neuruppin zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahl der Stadtverordneten- versammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am Sonntag, den 28. September 2008

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse findet am

**Mittwoch, den 1. Oktober 2008 um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 28. Aug. 2008

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.5 Öffentliche Bekanntmachung der Werbesetzung der Fontanestadt Neuruppin

1.5.1 Bekanntmachung der Werbesetzung für das Stadtzentrum der Fontanestadt Neuruppin

Präambel

Auf der Grundlage des §§ 79, 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4, Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. Bbg. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21. April 2008 folgende örtliche Bauvorschrift der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum über besondere Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen, den Ausschluss von Werbeanlagen an bestimmten baulichen Anlagen und eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, (Werbesetzung für das Stadtzentrum) beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt für die Grundstücke, die innerhalb des im Lageplan (Anlage) gekennzeichneten Bereichs der **Fontanestadt Neuruppin** liegen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2)

Der **Geltungsbereich** dieser Satzung wird untergliedert in die Gebiete A, B und C mit unterschiedlichen Anforderungen. Das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind jeweils insgesamt einem Gebiet zugeordnet.

(3)

Das **Gebiet A** umfasst die den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und öffentlichen Grünflächen zugewandt liegenden Grundstücke und darauf befindliche bauliche Anlagen sowie die Straßen- und Platzräume selbst:

- Am Alten Gymnasium
- August-Bebel-Straße

- Bernhard-Brasch-Platz
- Bernhard-Brasch-Straße
- Bullenwinkel
- Friedrich-Ebert-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Karl-Marx-Straße
- Kommissionsstraße (Westseite)
- Kommunikation (von Bullenwinkel bis Lazarettstraße)
- Kommunikation (von Bullenwinkel bis Schifferstraße)
- Kommunikation (von Scharländer- bis Steinstraße)
- Kommunikation (von Karl-Liebnecht-Straße bis Erich-Mühsam-Straße)
- Präsidentenstraße (von Kommunikation am Tempelgarten bis Regattastraße)
- Prinzenplatz
- Robert-Koch-Straße
- Rosenstraße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Schifferstraße
- Schinkelstraße (von August-Bebel-Straße bis Friedrich-Engels-Straße)
- Schulplatz
- Steinstraße (von Karl-Marx-Straße bis Kommunikation)
- Virchowstraße (von August-Bebel-Straße bis Kommissionsstraße)
- Wichmannstraße.

(4)

Das **Gebiet B** umfasst die den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und öffentlichen Grünflächen zugewandt liegenden Grundstücke und darauf befindliche bauliche Anlagen sowie die Straßen- und Platzräume selbst:

- Bergstraße
- Erich-Mühsam-Straße
- Fischbänkenstraße
- Klosterstraße
- Kommissionsstraße (Ostseite)
- Kommunikation (von Erich-Mühsam-Straße bis Steinstraße)
- Lazarettstraße
- Neuer Markt
- Poststraße
- Schäferstraße
- Scharländerstraße
- Schinkelstraße (von Wallstraße bis August-Bebel-Straße)
- Seestraße (von Kommissionsstraße bis Kommunikation)
- Siechenstraße
- Schulzenstraße
- Virchowstraße (von Wallstraße bis August-Bebel-Straße)
- Wallstraße.

(5)

Das **Gebiet C** umfasst die den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und öffentlichen Grünflächen zugewandt liegenden Grundstücke und darauf befindliche bauliche Anlagen sowie die Straßen- und Platzräume selbst:

- Bahnhofstraße
- Blücherstraße 1
- Fontaneplatz 2 bis 4
- Franz-Künstler-Straße
- Fontanestraße 11
- Gartenstraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Karl-Liebnecht-Straße

- Präsidentenstraße (von Eisenbahnstraße bis Kommunikation am Tempelgarten einschließlich Tempelgarten)
- Puschkinstraße
- Regattastraße (von Präsidentenstraße bis Karl-Liebnecht-Straße)
- Seeufer (von Präsidentenstraße bis Fischbänkenstraße)
- Rosa-Luxemburg-Straße 1, 33, 47, 48
- Straße des Friedens.

(6)

Diese Satzung gilt bei Neuanbringung, Austausch, Rekonstruktion, Wiederaufbau, Umbau und Umgestaltung (Anordnung) von Werbeanlagen.

§ 2 - Begriffsbestimmung

(1)

Im Sinne dieser Satzung gelten als **Werbeanlagen** alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2)

Werbeanlagen werden nach ihrer **Ausführung** vor allem in Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen, räumliche Werbeanlagen, Ausleger und freistehende Werbeanlagen unterschieden.

Werbeanlagen gelten als **Einzelbuchstaben**, wenn jeder Buchstabe unabhängig von den anderen Buchstaben mit der Fassade konstruktiv verbunden ist. Die maximale Buchstabentiefe darf 0,08 m betragen.

Direkt auf die Fassade aufgemalte Buchstaben oder Symbole (**Bemalungen**) sind Einzelbuchstaben gleichgestellt.

Werbeanlagen gelten als **Flachwerbeanlagen**, wenn sie ausschließlich flächig wirken, flach an der Fassade anliegen und ihre Tiefe nicht mehr als 0,03 m beträgt. Bestehen Flachwerbeanlagen aus mehreren räumlich getrennten Teilen, so gelten sie als mehrere Werbeanlagen.

Werbeanlagen gelten als **räumliche Werbeanlagen**, wenn sie eine Tiefe von 0,03 m bis 0,08 m besitzen. Die Breite muss mehr als 0,20 m betragen. **Leuchtkästen** sind räumlichen Werbeanlagen gleichgestellt.

Werbeanlagen gelten als **Ausleger**, wenn sie eine Auskrantung von 0,08 m bis 1,20 m besitzen. Die Breite darf maximal 0,20 m betragen. Die Werbefläche des Auslegers muss sich auf den rechtwinklig zur Fassade liegenden Flächen befinden.

Werbeanlagen gelten als **freistehende Werbeanlagen**, wenn sie nicht mit Gebäuden verbunden sind.

(3)

Im Sinne dieser Satzung sind **großflächige Werbeanlagen** Tafeln oder sonstige Trägerflächen, die, an baulichen Anlagen oder auf eigener Konstruktion stehend, der gewerblichen Plakatierung dienen und deren Werbefläche größer als 2,0 m² ist.

(4)

Alle dauerhaft oder zeitweilig mit dem Gebäude verbundene und für Werbezwecke nutzbare Bauteile, Konstruktionen oder sonstige Elemente unterliegen den Festsetzungen dieser Satzung.

§ 3 - Zulässigkeit und Anzahl von Werbeanlagen

(1)

Werbeanlagen sind in den Gebieten A, B und C an der **Stätte der Leistung** zulässig. Dies gilt nicht für die in § 6 Abs. 6 und 13 geregelten Werbeanlagen.

(2)

Zulässig sind in den **Gebieten A, B und C** nur Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen und Ausleger. **Im Gebiet C** sind stattdessen auch eine freistehende Werbeanlage gem. § 4 Abs. 6 oder eine räumliche Werbeanlage gem. § 2 Abs. 2 Satz 7 und 8 zulässig.

(3)

Für jede im **Erdgeschoss** ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung ist eine Werbeanlage als Einzelbuchstaben oder als Flachwerbeanlage auf der Fassade zulässig. Zusätzlich kann ein **Ausleger** je gewerbliche Einheit angebracht werden. Bei **Eckgebäuden** gilt jede Gebäudeseite als eine Fassade.

(4)

Zulässig ist für jede in den Obergeschossen oder in sonstigen, **nicht im Erdgeschoss** des straßenseitigen Hauptgebäudes **ansässige** gewerbliche oder sonstige Einrichtung eine Flachwerbeanlage von maximal 0,30 m² auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zu dieser Einrichtung. Bei der Anbringung von mehreren dieser Werbeanlagen an einer Fassade sind alle aus dem gleichen Material und in gleicher Gestaltung als Sammelschildanlage auszuführen. In diesem Fall ist auch eine vertikale Anordnung der Gesamtanlage zulässig.

(5)

Werbeanlagen sind bei **eingeschossigen** sowie bei zweigeschossigen Gebäuden mit ausgebautem oder ausbaufähigem Dach nur innerhalb der Wandöffnungen zulässig. Ausnahmen bestehen für Ausleger und Flachwerbeanlagen gem. Abs. 4, die auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zulässig sind.

Werbeanlagen sind bei **mehrgeschossigen** Gebäuden im Raum zwischen dem Sturz der Wandöffnung im Erdgeschoss und der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 4 Metern, an der Fassade zulässig.

(6)

Werbeanlagen sind **unzulässig** in den Gebieten A, B und C an und auf:

- Schornsteinen,
- Beleuchtungs-, Send-, Empfangs- und Leitungsmasten,
- Böschungen, Uferbefestigungen oder Stützmauern,
- Außentreppen, Geländern,
- Brandwänden,
- Giebelflächen traufständiger Gebäude,
- Tür- und Torflügel, Fenstern,
- Dächern und Kragdächern,
- Fensterläden, Jalousien und Rolläden,
- Mauern,
- Telefonzellen,
- Zäunen und Bäumen.

(7)

Werbeanlagen sind so **instand zu halten** und zu pflegen, dass ihr visuelles Erscheinungsbild in Form, Farbe und Funktion dem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der erstmaligen Anbringung entspricht.

(8)

Werbeanlagen, die dem Zustand gem. Abs. 7 nicht entsprechen oder deren inhaltlicher Bezug zur Stätte der Leistung nicht mehr besteht, sind unverzüglich und in vollem Umfang zu **entfernen**.

§ 4 - Anordnung von Werbeanlagen

(1)

Werbeanlagen dürfen gliedernde oder das Erscheinungsbild prägende **Bauteile und Fassadengliederungen** nicht überdecken, bedecken oder verdecken. Sie müssen zu derartigen Bauteilen einen Mindestabstand von 0,10 m zu allen Seiten einhalten.

(2)

Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, dürfen die äußersten seitlichen **Begrenzungslinien** von Wandöffnungen nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Fassaden oder Fassadenabschnitte übergreifen oder über die seitlichen Grenzen von Fassaden oder Fassadenabschnitten hinausragen.

(3)

Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen und räumliche Werbeanlagen sind **horizontal** und **parallel** zur Fassade anzuordnen. Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen in vertikaler oder diagonaler Richtung oder mit vertikaler oder diagonaler Wirkung.

(4)

Ausleger sind senkrecht und im seitlichen Winkel von 90° zur Gebäudefassade anzubringen. Bei **Eckgebäuden** kann auf jeder Fassade ein Ausleger mit einem Abstand zur Gebäudeecke von mindestens dem doppelten Maß seiner Auskrägung angebracht werden. Erfolgt der Zugang zur gewerblichen Einrichtung über die Gebäudeecke, kann alternativ zu Satz 1 ein Ausleger an der Gebäudeecke in einem Winkel von 135° angebracht werden.

(5)

Anstelle von Werbeanlagen auf der Fassadenfläche ist die Nutzung der verputzten Rücklagen von **Blindfenstern** im Erdgeschoss durch Flachwerbeanlagen oder Bemalung zulässig. Bei der Anordnung von Flachwerbeanlagen ist die gesamte Rücklagenfläche einzubeziehen. Zusätzlich ist die Nutzung der **Glasflächen** von Schaufenstern und Ladeneingangstüren zu maximal 20% ihrer Gesamtfläche zulässig, wenn sie in der Ebene der Glasfläche erfolgt. Darüber hinausgehendes Bekleben, Anstreichen, Zudecken oder Abdecken, ist nicht zulässig. § 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

(6)

Freistehende Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 2 Satz 13 sind nur im Gebiet C mit einer maximalen Höhe von 3,0 m, gemessen von der Oberfläche der vorgelagerten Verkehrsfläche, und einer maximalen Breite von 2,5 m sowie einer Werbefläche von maximal 1,25 m² je Ansichtsfläche zulässig. In die Maße sind auch die Konstruktionen oder Trägersysteme einzubeziehen. Die Tiefe darf maximal das Maß der Breite betragen.

§ 5 - Gestaltung von Werbeanlagen

(1)

Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen und räumliche Werbeanlagen sind maximal in der Breite der zuzuordnenden Schaufenster zulässig. Dabei darf die maximale absolute Breite einer Werbeanlage in den Gebieten A und B 4,0 m und im Gebiet C 4,5 m betragen. Zur Aufnahme seitlicher Bezugslinien der darunterliegenden Schaufenster kann die Festsetzung nach Satz 2 um 25% überschritten werden.

(2)

Die **Höhe** von Einzelbuchstaben und Flachwerbeanlagen darf in den Gebieten A und B maximal 0,40 m und im Gebiet C maximal 0,50 m betragen. Der Mindestabstand gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist einzuhalten.

(3)

Benachbarte Werbeanlagen auf einer Fassade müssen einen Abstand voneinander aufweisen, der mindestens dem Maß des darunterliegenden Mauerpfeilers entspricht.

(4)

Ausleger dürfen im Gebiet A und B eine maximale **Fläche** von 0,50 m² und im Gebiet C von 0,60 m² nicht überschreiten. Die maximal zulässige Auskrägung regelt § 2 Abs. 2 Satz 10.

(5)

Ausleger, deren geschlossene Fläche weniger als 50 % der nach Abs. 4 Satz 1 zulässigen Fläche beträgt, können die Größenfestsetzungen zur Auskrägung und Fläche gem. Abs. 4 um maximal 30 % überschreiten.

(6)

Für die Werbeanlagen erforderliche Kabel und Leitungen dürfen nicht sichtbar sein. Vom öffentlichen Raum aus sichtbare **Befestigungselemente** oder Hilfskonstruktionen von Werbeanlagen sind im Farbton der Fassade zu gestalten.

§ 6 - Sonstige Werbeanlagen und die Zulässigkeit von Lichtelementen

(1)

Sonstige Werbeanlagen, die nicht nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen weder zeitweilig noch dauerhaft im Geltungsbereich der Satzung installiert werden.

(2)

Die **Beleuchtung** von Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung, fluoreszierende Farben auf Werbeanlagen sowie akustische Werbeanlagen sind in den Gebieten A, B und C nicht zulässig.

(3)

Anstelle von Einzelbuchstaben oder Flachwerbeanlagen sind auf der Fassadenfläche zulässig: Geschlossene, bis maximal 0,08 m tiefe Kästen mit **dekopierten, hinterleuchteten Buchstaben** in dessen Front. Der Kasten ist durchgehend im Fassadenton zu lackieren. Für Breite, Höhe und Anordnung dieser Werbeanlagen gelten die entsprechenden Festlegungen für Flachwerbeanlagen. Blendwirkungen sind auszuschließen.

(4)

Leuchtmittel zur **Anstrahlung von Flachwerbeanlagen und Einzelbuchstaben**, die flach an der Fassade anliegen und nicht konstruktiv mit der Werbeanlage verbunden sind, sind im unmittelbar darüber- bzw. darunter liegenden Gesims anzubringen oder durch eine im Fassadenton farbig behandelte, durchgehende, maximal 0,15 m vorkragende Abdeckung abzuschirmen. **Selbstleuchtende Einzelbuchstaben** sind zulässig. Blendwirkungen sind auszuschließen.

(5)

Das direkte **Anstrahlen von Auslegern** ist zulässig, wenn Leuchten, Strahler und dgl. mit der Werbeanlage konstruktiv verbunden sind. Die maximal zulässige Entfernung der Beleuchtung zum Ausleger beträgt 0,50 m. Selbstleuchtende Ausleger sind zulässig. § 2 Abs. 2 Satz 10 und 11 gilt auch hier. Blendwirkungen sind auszuschließen.

(6)

Zettel-, Plakat- und Bogenanschläge sowie **Programmwerbung** sind nur an den für Anschlag genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen zulässig. Nach Ende der inhaltlichen Aktualität der Zettel-, Plakat- und Bogenanschläge sowie Programmwerbung sind diese innerhalb von einer Woche in vollem Umfang zu **entfernen**.

(7)

Für die Dauer von **Sonderveranstaltungen** dürfen Werbeanlagen und Werbemittel bis zu 40 % der Schaufensterfläche verdecken. Diese zusätzliche Nutzung der Schaufensterfläche zu Werbezwecken ist maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr zulässig.

(8)

Spannbänder dürfen für die Dauer von zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, jeweils bis zu maximal 4 Wochen lang, höchstens jedoch insgesamt 8 Wochen im Kalenderjahr angebracht werden. Sie dürfen bis zum Sturz der Fenster des ersten Obergeschosses installiert werden. Die Gesamtfläche aller Spannbänder an einer Fassade darf maximal 5,00 m² betragen. § 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

(9)

Großflächige Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 3 sind in den Gebieten A, B und C unzulässig. Gleiches gilt für **Fahnen** von mehr als 0,25 m² Ansichtsfläche.

(10)

Schaukästen auf der Fassadenfläche sind im Gebiet A und B nur für gastronomische und kirchliche Einrichtungen zulässig. Die Ansichtsfläche pro Fassade darf 0,30 m² nicht überschreiten. Die maximal zulässige Tiefe beträgt 0,10 m. Im Gebiet C ist je Fassade ein Schaukasten bis zu einer Größe von 0,30 m² und einer maximalen Tiefe von 0,20 m zulässig. Alternativ sind diese im Gebiet C auch freistehend, auf eigenem Grundstück zulässig. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(11)

Nicht mehr aktuelle Inhalte der Aushänge in Schaukästen sind unverzüglich nach Ende des Ereignisses bzw. der Veranstaltung zu entfernen.

(12)

Bei **Markisen** ist nur auf dem Volant eine maximal 0,20 m hohe Beschriftung zulässig.

(13)

Die **Nutzung leerstehender Handels- oder Dienstleistungseinrichtungen** zu Werbezwecken ist zulässig, wenn dies mit einer Gestaltung und laufenden Unterhaltung der Auslagen hinter dem Schaufenster verbunden ist. Die Anbringung von Werbeanlagen hat sich ausschließlich auf die Schaufenster im Erdgeschoss zu beschränken. Dabei sind die prozentualen Anteile gem. § 4 Abs. 5 Satz 3 einzuhalten. § 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 7 - Besondere Erlaubnispflicht

Einer **besonderen Erlaubnis** durch die Fontanestadt Neuruppin bedarf die Anordnung von:

1. räumlichen Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 2 Satz 7, 8 und § 5 Abs. 1,
2. freistehenden Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 2 Satz 13 und § 4 Abs. 6,
3. dekopierten, hinterleuchteten Buchstaben gem. § 6 Abs. 3.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 2 der BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 1 Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung anordnet;
2. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 8 Werbeanlagen, die dem Zustand gem. § 3 Abs. 7 nicht entsprechen oder deren inhaltlicher Bezug zur Stätte der Leistung nicht mehr besteht, nicht unverzüglich oder nicht in vollem Umfang entfernt;
3. entgegen den Festsetzungen des § 4 Abs. 6 freistehende Werbeanlagen außerhalb des Gebiets C oder über die angegebenen Maße hinaus errichtet;
4. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 2 Werbeanlagen mit Laufflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung oder fluoreszierenden Farben oder akustische Werbeanlagen anordnet;
5. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 6 Zettel-, Plakat- oder Bogenanschläge oder Programmwerbung außerhalb von für den Anschlag genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen anbringt oder diese nicht nach Ende der inhaltlichen Aktualität innerhalb einer Woche in vollem Umfang entfernt;
6. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 9 großflächige Werbeanlagen oder Fahnen mit mehr als 0,25 m² Ansichtsfläche anordnet;
7. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 10 Schaukästen, die nicht gastronomischen oder kirchlichen Einrichtungen dienen oder über die angegebenen Maße hinausgehen, anordnet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 der BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3)
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fontanestadt Neuruppin als Sonderordnungsbehörde nach § 53 BbgBO.

§ 9 - Inkrafttreten

(1)
Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)
Gleichzeitig tritt die örtliche Bauvorschrift der Fontanestadt Neuruppin über die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten sowie die besonderen Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Stadtzentrum der Fontanestadt Neuruppin (Werbesatzung) vom 01. Juni 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin Nr. 3 vom 02. Mai 2001, außer Kraft.

Neuruppin, den 05. 08. 2008

Golde
Bürgermeister

Anlage (Lageplan) auf Seite 21

1.5.2 Bekanntmachung der allgemeinen Begründung der Werbessatzung für das Stadtzentrum

Die als Sanierungsgebiet festgeschriebene Altstadt der Fontanestadt Neuruppin und die angrenzenden überwiegend gründerzeitlichen Gebiete bilden das Stadtzentrum und bedürfen des besonderen Schutzes vor Maßnahmen und Vorhaben, die das ortstypische Erscheinungsbild nachhaltig störend beeinflussen. Dazu zählt die nicht kontrollierte und ohne Bezugnahme auf die vorhandene städtebaulich-architektonische Struktur vorgenommene Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen.

Die Festsetzungen dieser Satzung erfolgen im öffentlichen Interesse und dienen der Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten und dem Schutz bestimmter Bauten, Straßen und Plätzen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern. Diese Wertigkeit dokumentiert sich unter anderem durch die Ausweisung der Gebiete A und B des Geltungsbereiches als Denkmalbereich nach § 4 BbgDSchG. Die Festsetzungen sollen gewährleisten, dass die Dimension, die Proportion und die Anordnung von Werbeanlagen so erfolgt, dass der Maßstab zur bestehenden und zur künftigen Bebauung der Fontanestadt Neuruppin gewahrt bleibt und die vorhandene städtebaulich-räumliche Struktur nicht beeinträchtigt wird.

Die geregelte Anordnung von Werbeanlagen im gesamten Stadtzentrum und der damit verbundene Schutz des Ortsbildes soll auch die weitere Entwicklung des Tourismus in der Fontanestadt Neuruppin fördern.

Die Anforderungen an Werbeanlagen werden differenziert nach der städtebaulich-architektonischen Bedeutung einzelner Gebiete in Abhängigkeit von der Nutzung.

Diese Gebiete sind:

Gebiet A - die klassizistische Stadanlage
Gebiet B - das spätmittelalterliche Stadtgebiet (vor 1787)
Gebiet C - die unmittelbar daran angrenzenden Gebiete, vorwiegend aus dem 19. Jahrhundert.

Die Festsetzungen dieser Satzung sollen eine gezielte Werbung von Handels-, Dienstleistungs- und öffentlichen Einrichtungen nicht verhindern, sondern sie auf ein dem Charakter des jeweiligen Gebietes angemessenes Maß abstimmen. Dieses Maß ergibt sich aus dem Zusammenhang von städtebaulicher Situation, Dimension der Straßen- und Platzräume, Lage in der Stadt, Architektur (Abmessungen, Proportion, Gliederung), Nutzung und der Werbeanlage an sich (Anordnung, Größe, Farbe und Material).

Auch künftig soll mit dieser Satzung als Grundlage eine eingehende Beratung der betroffenen Bürger und Antragsteller zu Fragen der Außenwerbung erfolgen.

Im Zusammenwirken von „Gestaltungssatzung“ und „Werbessatzung“ soll die Ortsspezifik der städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Merkmale des Geltungsbereichs erhalten und ablesbar bleiben. Auf Grund der Komplexität des Stadtgefüges soll eine möglichst jeder Einzelfallsituation gerecht werdende Regelung gewährleistet werden.

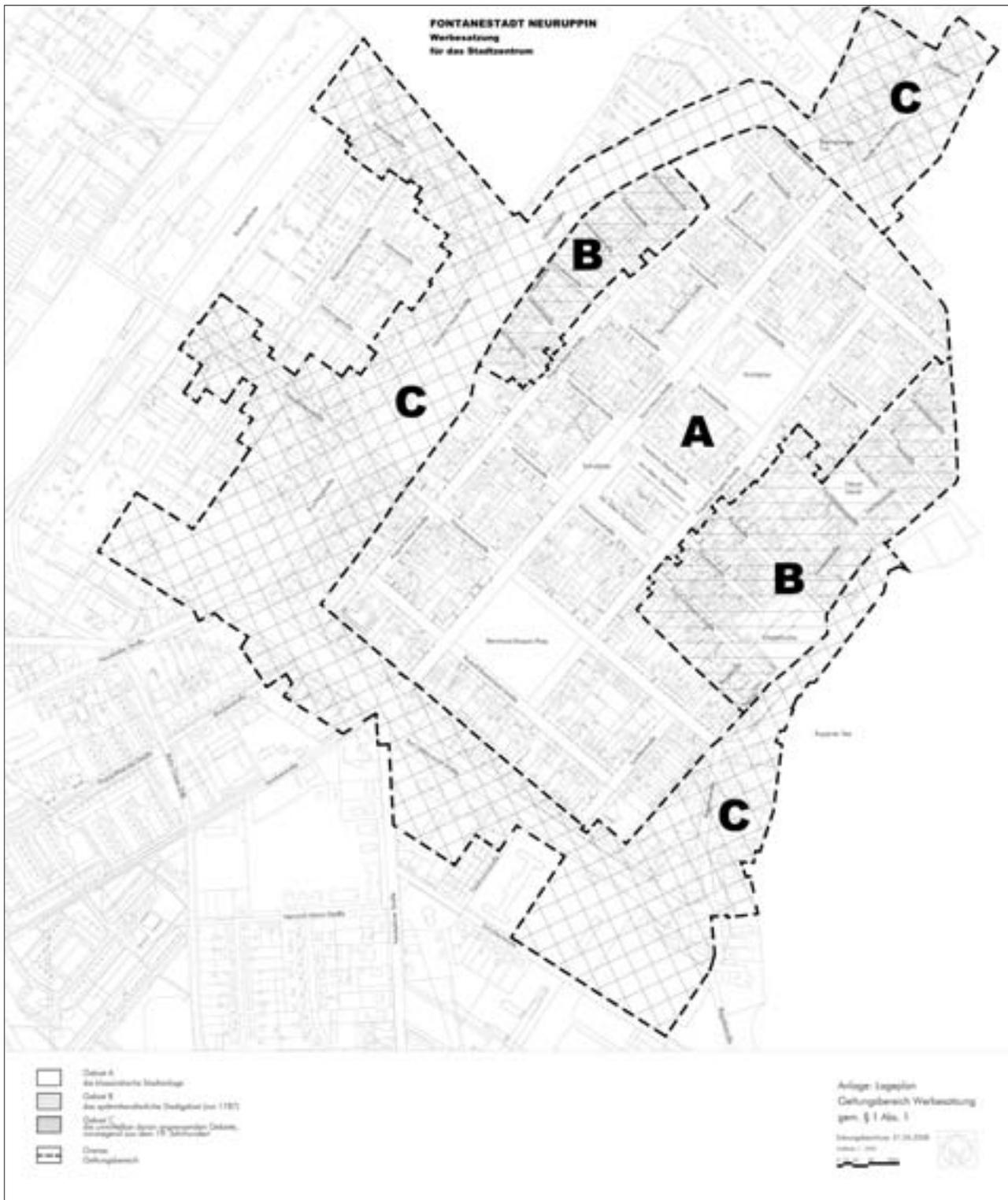
Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.



1.6 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in Teilbereichen

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 25.02.2008 beschlossene, 14 Teilbereiche betreffende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als höherer Verwaltungsbehörde vom 07.07.2008 (Az.: 002/2008) gemäß § 6 Abs. 1 i. V. mit § 5 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung der 1. Änderung des FNP in den Teilbereichen

- Nr. 1 Bootsleger / Mischgebiet (Am Fehrbelliner Tor)
- Nr. 2 Wasserwerk Trenckmannstraße
- Nr. 3 Wohnbauflächen an der Paulinenauer Bahn (Fehrbelliner Vorstadt)
- Nr. 4 ehemalige Stärkefabrik Mantel; Uferpark Sonnenufer (Fehrbelliner Vorstadt)
- Nr. 5 Käthe-Kollwitz-Platz (Fehrbelliner Vorstadt)
- Nr. 6 Grünzug Am Fehrbelliner Tor
- Nr. 7 Vorstadt Nord (Teil des ehemaligen Flugplatzes)
- Nr. 8 Garagenkomplex (Vorstadt Nord)
- Nr. 9 Güntherstraße
- Nr. 10 Grundstücke am Bollwerk (Altstadt Neuruppin)
- Nr. 11 Tannenweg (Alt Ruppin)
- Nr. 12 Wohnbauflächen östlich Fehrbelliner Straße
- Nr. 13 Grüner Weg (Treskow)
- Nr. 14 Mühlenweg (Karwe)

wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung des FNP in Teilbereichen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Planungsamt der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, Haus B, Zimmer 409 während der Sprechzeiten

dienstags	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Einsichtnahmen sind nach vorangegangenen Terminabsprachen auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 Satz 1 BauGB).

Die 1. Änderung des FNP in den genannten Teilbereichen wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Neuruppin, den 20.08.2008

Golde
Bürgermeister

1.7 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung des Umlegungsplanes gemäß § 69 BauGB

Umlegungsverfahren: Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“

In der Baulandumlegung Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“ hat der Umlegungsausschuss den Beschluss zur Aufstellung des Umlegungsplanes gemäß § 66 BauGB gefasst.

Der vollständige Umlegungsplan kann in der Stadtverwaltung Neuruppin, Fachgruppe Grundstückswesen, Zimmer 210, Karl-Liebknecht-Straße 33, 16816 Neuruppin während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Den Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

(Siegel)

Im Auftrage
(Dr. Drees)
Geschäftsführer

1.8 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14-16, 16816, Neuruppin

1.8.1 Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin, Flur 24, 25, 26 und Bechlin, Flur 1, 3

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung

i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Neuruppin GmbH einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 03.09.2008 bis zum 03.10.2008

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten:

Dienstag	von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

und bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, im Bürgerbüro (Haus A) zu den Zeiten:

Montag, Donnerstag	von 8.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 10.00 - 14.00 Uhr
und zusätzlich jeden	
1. Samstag im Monat	von 8.00 - 12.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Christian Gilde
Landrat

1.9 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin hier: Erweiterung des Widmungsinhaltes für den Weg von Krangen (südlicher Ortseingang) nach Molchow (Beginn der Krangener Straße)

Nach § 6 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung vom 31. März 2005 (GVBl. I, S. 134, ber. S. 197) wird mit dieser Verfügung in den Widmungsinhalt aufgenommen:

Der Weg von Krangen (südlicher Ortseingang) nach Molchow (Beginn der Krangener Straße) wird zusätzlich für Fahrzeuge aller Art zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Träger der Straßenbaulast für den o. g. Weg ist die Fontanestadt Neuruppin.

Für die Dauer der Vollsperrung der Alt Ruppiner Straße in Molchow im Zuge von Straßenbauarbeiten dient der am 29. März 2006 teil-eingezogene Weg von Krangen nach Molchow (heutige Fahrradstraße; veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29. März 2006) als Teil der erforderlichen Umleitungsstrecke. Der Weg ist im beigefügten Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Der Weg gehört mit Wirksamwerden dieser Widmungsverfügung als Gemeindeverbindungsstraße der Gruppe der Gemeindestraßen an (§ 3 Absatz 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes). Diese Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

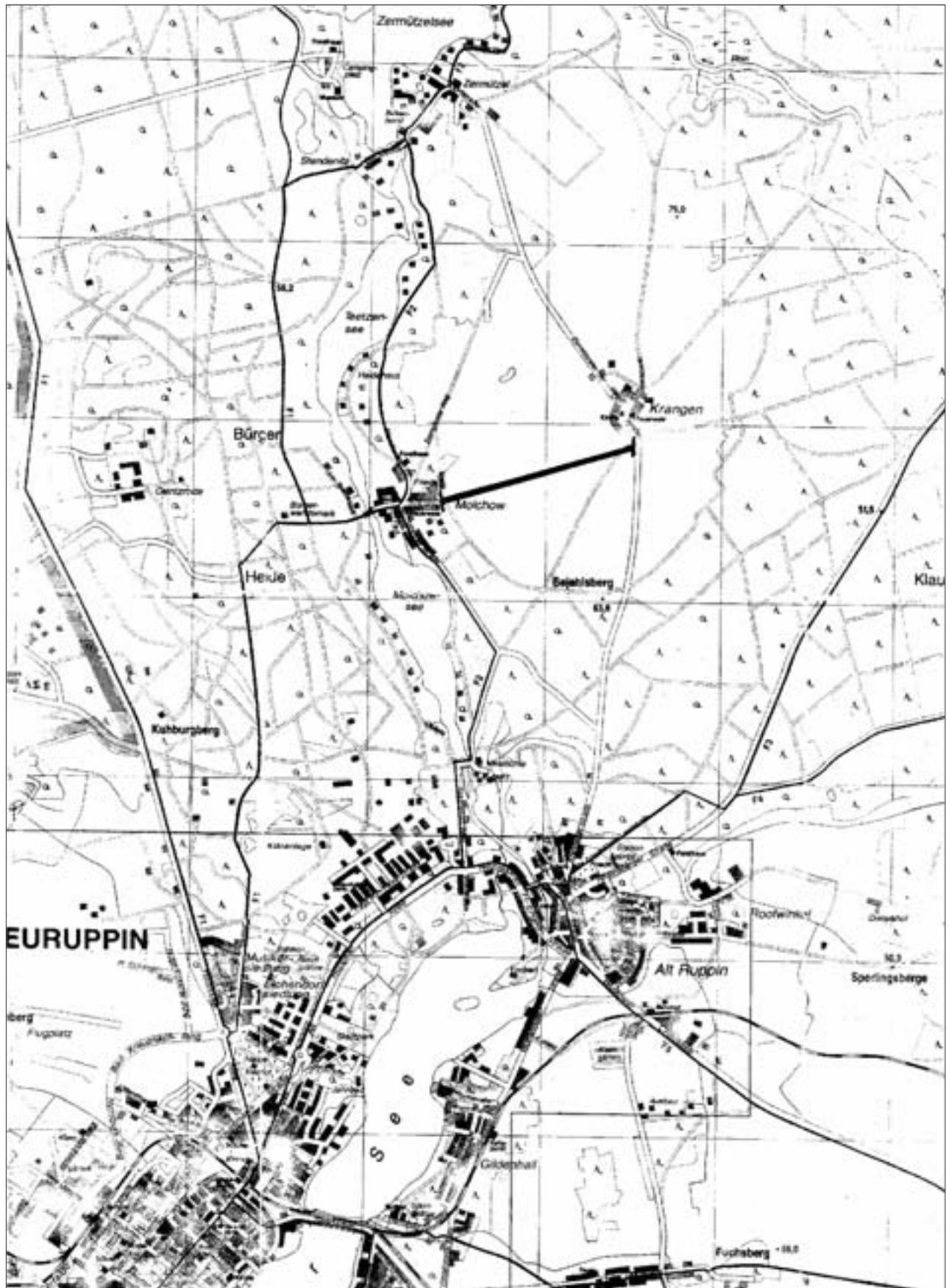
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage: Lageplan

Neuruppin, den 25.08.2008

Golde
Bürgermeister

Anlage (Lageplan) auf Seite 24



Ende des amtlichen Teils